



Bildquelle: arbeitsschutz-schulen-nds.de

11. Änderung zum Hygienekonzept im Rahmen SARS-CoV2 für den Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Stand:18.06.2021

Bezugsgrundlagen:

- 4. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage
- Infektionsschutzgesetz IfSG in der derzeit geltenden Form (22.04.2021)
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (hier 17.06.2021)
- darauf basierende Erlasse des Ministeriums für Bildung in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie des Ministeriums für Bildung vom 18.06.2021
- „Länderübergreifender Konsens zu Präventionsmaßnahmen an Schulen im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen“ vom 23.10.2020
- Verfahrensanweisungen des Schulträgers
- Hausordnung

Der vorliegende Plan dient als Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans gemäß §36 i.V.m. §33 IfSG und gilt für die Dauer der Pandemie-Situation.

Alle Beschäftigten der Schule und alle SchülerInnen sind angehalten, dem Plan zu folgen.

Die genannten Personen sind zu belehren und die Sorgeberechtigten sind zu informieren.

1. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen zur Minderung des Ansteckungsrisikos

1.1 Schulische Maßnahmen

- Dokumentation der Anwesenheit :
 - ▶ KLASSENORDNER SuS: Klassenliste mit Adresse und Telefonnummern, Stundenplan, aktuellem Sitzplan, wöchentliche Anwesenheitsliste (s.Anhang)
 - ▶ KOLLEGIUM: Einsatzplan, Vertretungspläne
 - ▶ SCHULFREMDE/BESUCHER: im (eingeschränkten) Regelbetrieb: Eintrag in die Besucherliste im Eingangsbereich
- ▶ wöchentliche Meldung (Fr.) von Quarantänefällen an Fr. Wundes (LSchA)
- Eine schulfremde Nutzung der Schulgebäude (Musikschule) ist bis auf weiteres untersagt.

1.2 Persönliche Maßnahmen

Der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion. Diese kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder indirekt über Handkontakt mit den Mund- oder Nasenschleimhäuten oder der Augenbindehaut erfolgen.

- **Bei Atemwegssymptomen bitte zu Hause bleiben.**
(Hinweise siehe Elternbrief vom 09.10.2020)
- SchülerInnen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, sind dort zum Tragen von mindestens OP- Masken verpflichtet verpflichtet
- **Alle SchülerInnen und alle Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zum Mitführen eines MNS (Mund-Nasen-Schutzes) verpflichtet!**

- **med.Masken (OP-Maske, FFP2, FFP3 oder KN95) stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der SuS dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß §43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist.**
- **Alle schulfremden Personen müssen im Schulgebäude stets mindestens eine med Maske tragen.**
- Händedesinfektion beim Betreten des Schulgebäudes
- Tragen einer med. **Mund-Nase-Bedeckung** als textile Barriere in den angegebenen Bereichen
 - Maske über Mund, Nase und Wangen platzieren
 - Ränder sollen eng anliegen
 - Luftdurchlässigkeit testen
 - durchfeuchtete Masken umgehend absetzen und ersetzen
 - Einmalmasken im verschließbaren Eimer entsorgen, wiederverwendbare waschen/ desinfizieren
- Berührungen und Umarmungen vermeiden, kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, besonders nicht an die Schleimhäute
- Einhalten der Abstandsregeln (1,5m)
- Einhalten der Husten-Nies- Etikette

- gründliche Händehygiene

- mit Seife für 20-30 Sekunden
- um das Austrocknen der Haut zu verhindern, ist Handcreme für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen
- Eine Desinfektion ist nur sinnvoll, wenn das Waschen nicht möglich ist oder nach Kontakt mit Blut, Fäkalien oder Erbrochenem*
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken nicht mit bloßen Händen/Fingern berühren
- Auge-in-Auge-Ansprachen vermeiden (zuflüstern, über die Schulter schauen etc.)
- Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Schülern geteilt werden

1.3 Betreten des Schulhofes

- **Ab 19.04.2021 ist allen Personen, die kein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf oder ein ärztliches Attest zur Undurchführbarkeit von Selbsttests, vorlegen können, der Zutritt zum Schulgelände untersagt.**
- **eine Befreiung von der Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich**
- **- bei med. Attest oder Vorlage eines Genesenennachweises = Befreiung von der Präsenzpflicht möglich**
- **Krank geschriebenen und gemeldeten Personen, Infizierten oder unter Quarantäne stehenden Personen ist der Zutritt zum Schulgelände untersagt !**
- ab 03.05.2021 Tragen einer medizinischen oder FFP2/FFP3- /KN95-Maske
- Abstand halten
- direkt zum zugewiesenen Eingang (A= Kl. 6,7,9,10, B= Kl. 5,8)
- Markierungen vor und im Treppenbereich beachten
- **Alle Besucher tragen sich in eine Liste ein, erfasste personenbezogene Daten dienen nur dem Infektionsschutz und werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet!**

1.4 Raumhygiene

- feste Sitzordnung (dokumentiert)
- Prinzip OFFENE TÜR- möglichst wenig Leute kommen mit den Klinken in Kontakt
- regelmäßiges Lüften alle 20 Minuten (Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern im Raum) und in allen Pausen (Querlüftung mit geöffneten Fenstern, Türen und Flurfenstern)
- in den Pausen sind die Klassenräume zu verlassen
- einfache Seifenspender und Einmalhandtücher in allen Klassen- und Fachräumen
- Set aus: Einmalschutzhandschuhen, Handdesinfektion
- Reinigung der Tische
- Reinigung der Türklinken und Türumgriffe, Griffe (Schubladen, Fenster)
- Reinigung der Lichtschalter
- Müllbehälter täglich leeren

1.5 Sekretariat/ Lehrerzimmer

- Abstand halten, SuS bleiben auf der Markierung stehen
- regelmäßig lüften
- Arbeitsplatte abwischen
- Monitor, Telefon, Tastenfeld Kopierer und Bedienteile d. Computers reinigen
- Reinigung der Lichtschalter
- Müllbehälter täglich leeren

1.6 Flure

- Markierung der Laufrichtung (Einbahnstraßen gemäß STVO),
- aktenkundige Belehrung über das Tragen der Maske und die Laufrichtung
- regelmäßiges Lüften
- tägliche Reinigung der Handläufe
- Reinigung der Lichtschalter
- In den gekennzeichneten Flurschränken befindet je ein Set bestehend aus: Eimer mit Einmalwischtüchern, Küchentüchern,Flächendesinfektionsmittel, Einmalschutzhandschuhen, Abfallbeuteln.

1.7 Toiletten

- Teilung in Personal- und Schülertoiletten
- gründliches Händewaschen (aktenkundige Belehrung s. Kb.)
- je 2 Seifenspender in den Sanitärräumen
- Papierhandtücher und Abfalleimer
- tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Türklinken und Umgriffe, Fußböden, Lichtschalter
- Abfalleimer täglich leeren
- Am letzten Ferientag dreht die Reinigungskraft alle Wasserhähne auf, um Stagnationswasser abzulassen.

1.8 Pausen

- Hände waschen

- SchülerInnen halten sich in den kleinen Pausen NICHT in den Klassenräumen auf, sondern mit Abstand auf dem Flur
- in den großen Pausen: zugewiesenen Schulhofbereich aufsuchen und dort verweilen
- Es gehen nur die SchülerInnen zum Speisebetrieb, die Essen bestellt haben.
- Auf das Tragen des MNS darf dort bei Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.
- Reihenfolge beim Betreten des Gebäudes: A: Kl. 6,10,9 und 7
B: Kl.5,8
- am Pausenende Händewaschen/Desinfektion

1.9. Durchführung der Selbsttests

1.9.1 bei SchülerInnen

- 19.04.2021 - Einlasskontrolle mit Vorlage der Einwilligungserklärung neg. Testergebnisse/qualifizierten Selbstauskunft/
- ärztliches Attest zur Befreiung/Genesenennachweis = Aussetzung der Testpflicht möglich
- Kosten für andere Formen der Selbsttests werden NICHT übernommen.

Durchführung der Tests jeweils montags und donnerstags

1.9.2 bei allen in der Schule beschäftigten Personen

- Alle Beschäftigten, die keine Befreiung von der Testpflicht vorlegen, erhalten gemäß Verteilungsplan die Test Kits im Voraus.
- Die Selbsttestung erfolgt zu Hause mit anschließender Abgabe einer qualifizierten Selbstauskunft und Vorlage der Tests zur Kontrolle nach dem 4Augen-Prinzip.
- symptomfreie Personen mit vollständigem Impfschutz/ Genesenennachweis/ ärztlichem Attest zur Befreiung von der Testpflicht sind von der Vorlage neg. Testergebnisse oder Selbsttestungen befreit

1.9.3 bei Externen

- Testpflicht= Vorlage eines neg. Bescheids, Selbsttestung vor Ort
- symptomfreie Externe mit vollständigem Impfschutz sind von der Vorlage neg. Testergebnisse oder Selbsttestungen befreit, ebenso bei Attest zur Befreiung von der Testpflicht/Genesenennachweis

1.10 Ausnahmen von der Testpflicht bei Prüfungen und Klassenarbeiten

- Prüfungen und KA sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift = Präsenzplicht
- Zugang auch für nicht gestestete SuS, aber
 - bei KA Möglichkeit von Ersatzleistungen prüfen
 - Zutritt vor allen anderen
 - Verlassen nach allen anderen
 - gesonderter Platz mit techn. Barriere
- während der Konsultations- und Prüfungszeit (mündlich) führen die SuS der Abgangsklasse die Selbsttest zu Hause durch und legen die qualifizierte Selbstauskunft in der Schule vor
- die Schule stellt die erforderliche Menge gegen Unterschrift bereit
- regelmäßig lüften

2. Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Schule Infektionen mit dem Coronavirus zu melden. Das gilt auch für das Personal.

Im Elternbrief zum Umgang mit Erkältungssymptomen ist die Verfahrensweise geregelt (s. Homepage/Informationen oder moodle).

Eltern/ Sorgeberechtigte	- informieren Schulleitung - kontaktieren Haus- oder Kinderarzt oder kassenärztlichen Bereitschaftsdienst Tel.:116117	
Schulleitung	- informiert das Gesundheitsamt - informiert den Schulträger	Fr. Engmann:+49 3471 684-1478 Fr. Diehl: +49 3471 684-1476 Hr. Finke: +49 3471 684-1411
Gesundheitsamt	- veranlasst weitere Maßnahmen - kann in Abstimmung mit dem Schulträger Schulschließung anordnen	

Gemäß Coronameldepflicht in Verbindung mit §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist die Schule verpflichtet, sowohl den Verdacht als auch das Auftreten eines Falles in der Schule an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

2.1 Meldeschema

- SchulleiterIn kann bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes SuS, KuK, päd. Personal von der Präsenzpflicht befreien
- wöchentliche Meldung an LschA

3. Umgang mit schutzbedürftigen Personen

Laut RKI zählen zu den besonders gefährdeten Gruppen im regelmäßig aktualisierten „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ unter anderem folgende Personengruppen, bei denen nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung besteht (mit stetig steigendem Risiko ab dem 50. Lebensjahr):

- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen...

- o des Herz-Kreislauf-Systems,
- o der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- o Patienten mit chronischen Lebererkrankungen)
- o Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- o Patienten mit einer Krebserkrankung
- o Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

- Umgang damit sowie Maskenbefreiung ist im gültigen Rahmenhygieneplan geregelt
- siehe Tabelle unten

4. Konferenzen und Versammlungen

- siehe Einfügungen unter 5.1 und 5.2

5. Formen des Schulbetriebes

5.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Niemand an der Schule ist positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet:

- Inzidenzwert im Landkreis an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen unter 100
- Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen
- Eine Klasse entspricht einer Kohorte.
- Verzicht auf Mindestabstand von 1,5 m während des Unterrichts
- Ab 17.06.2021 ist von den SuS der Klassenstufen 7-10 ein MSN im Unterricht nicht mehr zu tragen.
- Das gilt nicht für sonstige Wege/Flure im Schulgebäude.
- präventive Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen strikt einhalten
- (Maßnahmen zur Raumhygiene, Lüften, Abständen, Unterrichtsorganisation)
- eingeteilte Kohorten dokumentieren ggf dem Gesundheitsamt vorlegen und einhalten, Durchmischung vermeiden

- außerschulische Angebote nur unter strenger Wahrung der Kohorten möglich (Förderangebote),
- „You make it“ und Schülerzeitung und Schülerzeitung erfolgen räumlich getrennt bzw. digital
-
- Maßnahmen der Berufsorientierung sind als Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Hygiene möglich

- Alle außerunterrichtliche Veranstaltungen können unter Beachtung der Zutrittsbedingungen stattfinden. Finden sie außerhalb des Schulgeländes statt, muss der Veranstaltungsort über ein Hygienekonzept verfügen.

- Klassen- und Schulfahrten können unter Beachtung des Erlasses „Umgang mit Klassen- und Schulfahrten ... „ vom 10.06.2021 stattfinden

- Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen können unter Wahrung des Mindestabstandes stattfinden.

- Für das Personal „bedarf es eines Attestes, das die Unmöglichkeit einer Schutzimpfung aus medizinischen Gründen belegt.“ Bei Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung besteht kein Anspruch auf Freistellung vom Präsenzarbeiten.

5.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Wechselunterricht) (Stufe 2) mit 2 Fallkonstellationen

Ein Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt,

- wenn an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen der Inzidenzwert im Salzlandkreis 100 übersteigt- Informationen dazu erfolgen durch den Landkreis
- wenn 1/4 der SuS oder des päd. Personals einer vom Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäne unterliegen (s. Flyer „Verhalten bei Quarantäne“

(1) Eine/mehrere Person/en an der Schule ist/sind mit SARS-CoV-2 infiziert:

- Diese Person/en und ermittelte Kontaktpersonen bzw. die Kohorte dürfen die Schule befristet nicht betreten.
- Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Schulbetrieb, sofern die Schule nicht befristet geschlossen wird, im Rahmen des Regelbetriebs (Stufe 1) oder im eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe 2) weiter.

(2) In bestimmter Region steigt Infektionsrisiko an ⇒ Übergreifen auf Schule droht ⇒ präventive Schritte an allen Schulen dieser Region:

- Bildung von festen Lerngruppen- schulorganisatorisch kleinste Kohorte mit fester Personalzuordnung (siehe Anhang1 Lerngruppen)
 - Vermeidung von Vertretung über diese Zuordnung hinweg
 - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m
 - Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests
 - Verschärfung der Hygienemaßnahmen
 - Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht
-
- Schülerbetriebspraktika und Maßnahmen der BO finden im SJ 2020/21 an unserer Schule NICHT statt
 - Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen nur, wenn zwingend notwendig und unter Wahrung des Mindestabstandes
 - Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall von Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen allen Personen zu achten.

5.3 Präsenzunterricht

5.3.1 Aussetzung der Präsenzpflcht- gilt für die Stufen 1 und 2

- ab 26.04. wird die Präsenzpflcht wieder ausgesetzt
- gilt nicht für Abschlussprüfungen
- schriftliche Anzeige durch Eltern erforderlich- gilt bis auf Widerruf- mindestens aber 5 Tage
- bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung

5.3 Schulschließung - Distanzunterricht (Stufe 3)

- **übersteigt der 7Tage-Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen den Wert 165 ist ab dem übernächsten Tag kein Präsenzunterricht mehr möglich - Anweisung erfolgt durch den Landkreis**
- **nur verpflichtender Distanzunterricht (Anwesenheitszeiten siehe Konzept/ moodle)**
- **Es besteht Anspruch auf Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.**
- **Zutritt schulfremder Personen zum Schulgelände nur, wenn unabweislich (Personenrettung, Strafverfolgung, Havarie)**

5.3.1 Unterricht für Abschlussklassen

- **von Schulschließung ausgenommen**
- **Wechselunterricht im eingeschränkten Regelbetrieb**
- **Einhaltung der AHA+L- regeln und regelmäßige Coronatests (Mo und Do)**

5.3.2 Abschlussprüfungen

- Schule zur Durchführung der Prüfungen im SJ 2020/21 geöffnet = Präsenz
- keine Unterbrechung oder kein Abbruch durch allgemeine Schulschließung

Das Konzept zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe II) und zur Gestaltung von ausschließlichem Distanzunterricht (Stufe III) liegt dem LSchA seit 04.11.2020 vor.

5.3.2 Notbetreuung in Stufe II und III

- Anspruch durch Hinweise der Min. für Arbeit und Soziales/Bildung vom 23.04.2021 geregelt
- räumliche Trennung von Präsenzunterricht und Notbetreuung

5.4 Maßnahmenzuordnung nach Schulbetriebsform

Maßnahmen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Allgemeine Regeln			
Außer in den Klassenräumen ist von allen auf dem gesamten Schulgelände eine medizinische oder FFP2/KN95-Maske zu tragen.	27. und 28.08.2020, 05.11.2020		
Der Zutritt zum Schulgelände erfolgt mit med. Maske, FFP2- oder KN95-Maske	X	X	
Bis auf Widerruf ist d auf dem Weg vom und zum Schultor, in den Fluren und Toiletten, auf dem Pausenhof und in besonderen Situationen auf Anweisung der Lehrkraft zu tragen.	X	X	
Schulbezogene Veranstaltungen (Elternabende, Konferenzen etc.) können bei Wahrung des Mindestabstands stattfinden.	X		
Auf den Fluren und in den Treppenhäusern gilt Einbahnwegregelung gemäß STVO.	X	X	
Alle Besucher melden sich im Sekretariat, müssen einen neg. Test vorlegen und im Eingangsbereich werden ihre Kontaktdaten erfasst.	X	X	
Unterrichtsgestaltung			
Lüftung alle 20 Minuten, Lüftungsdauer abhängig von Außentemperatur	X	X	
Der Unterricht gemäß Stundentafel, außer Russisch, erfolgt klassenbezogen. Vom Mindestabstand wird bei Beachtung von 1.3 abgewichen. Der Sitzplan ist zu dokumentieren.	X		
Im eingeschränkten Regelbetrieb ist der Mindestabstand herzustellen und die veränderte Sitzordnung zu dokumentieren.		X	
Im Hauswirtschaftsunterricht sind alle Lernmittel personenbezogen zu nutzen und im Anschluss gründlich zu reinigen, ebenso alle Flächen. Die Belehrung ist zu dokumentieren.	X		

Schulsport findet statt, Abweichungen vom Mindestabstand sind zulässig. Mannschaftssport ist, soweit dies möglich ist, zu vermeiden. Kontaktsport darf nur im Freien durchgeführt werden. Sofern es die Witterung zulässt, erfolgt der Unterricht im Freien.	X	X	
Musikunterricht erfolgt im Klassenraum oder im Freien. Auf Gesang ist in geschlossenen Räumen zu verzichten. Gesang im Freien ist möglich, wenn ein Mindestabstand von 3m zwischen den Personen eingehalten wird.	X	X	
Die Teilnahme am Videounterricht gemäß Stundentafel ist verpflichtend.			X
Lehr- und Lernmittel			
... sind personenbezogen zu nutzen, nicht auszutauschen, verleihen ... Bei Verstößen hat eine Reinigung zu erfolgen.	X	X	
Pausen			
... werden im Klassenverband verbracht. Sofern es das Wetter zulässt auf dem Hof, ansonsten im Klassenraum.	X	X	
Pausen erfolgen zeitversetzt.		X	
Schüler, die nicht zum Essen gehen, bleiben auf dem Schulhof. Die Kontrolle erfolgt durch die Aufsicht.	X	X	
Speisebetrieb König			
Dem Hygienekonzept des Speisebetriebs und den Anweisungen der Lehrkräfte und des Personals ist Folge zu leisten. Am Buffett ist durchgängig ein med. MNS zu tragen.	X	X	
Reinigungsmittel und Hygieneartikel			
In allen Klassenräumen befinden sich Einmaltücher, Desinfektionsmittel und Einweghandschuhe (2 Paar im Schreibtisch) zur Reinigung kontaminierter Flächen. In den gekennzeichneten Flurschränken befinden sich Eimer mit den angegebenen Materialien.	X	X	
Eimer und Reinigungsgerät befinden sich zusätzlich - obere Etage: Archiv - mittlere Etage: Abstellraum Mä-Toilette - untere Etage: Aufenthaltsraum Reinigungskraft			

5.5.2 Ausschluss vom Unterricht

SchülerInnen und Lehrkräfte, die eines der folgenden Kriterien erfüllen, dürfen

A: die Schule NICHT BETRETEN, wenn sie

- mit dem Corona- Virus infiziert sind oder Symptome zeigen
- nicht an den Selbsttests teilnehmen bzw. neg. Testergebnis/Genesenennachweis (s.o.) vorlegen können

B: NICHT am Unterricht teilnehmen und müssen die Schule umgehend verlassen, wenn sie:

- Erkältungssymptome (außer ärztlich bestätigte chronische Erkrankungen) zeigen
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer laborbestätigten infizierten Person hatten
- Kontakt zu einer Person hatten, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet* zurückgekehrt ist und nach der Rückkehr in Quarantäne war
- entsprechende Symptome während der Unterrichtszeit aufweisen. Sie sind umgehend zu isolieren. Als entkoppelter Bereich ist dafür der Musikraum im Nebengebäude zu nutzen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt oder Hausarzt Kontakt aufzunehmen.
- Lehrkräfte treten umgehend die Heimfahrt an- PCR-Test durchführen lassen, bis zum Ergebnis= Freistellung von Präsenz

*Risikogebiete gemäß RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Vorlage eines neg. Testergebnisses wieder betreten und unterliegen i. d. R. so lange einer häuslichen oder stationären Isolierung.

Personen mit Erkältungssymptomen dürfen die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt. (siehe Elternbrief)

6. Belehrung

Alle Personensorgeberechtigten und alle Lehrkräfte und Beschäftigten müssen jeweils am ersten Schultag nach den Ferien in geeigneter Form (Eltern= Homepage, SchülerInnen= aktenkundige Belehrung über das geltende Hygienekonzept der Schule informiert werden.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen in der Schule anwesenden Personen empfohlen.

Bewußte Zuwiderhandlungen, die die Ausbreitung des Corona-Virus begünstigen oder die den jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen widersprechen, führen nach vorheriger Androhung zum Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleiterin .

Das **Hygienekonzept im Rahmen SARS-CoV2 für den Unterricht unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen** tritt in der vorliegenden Form am 19.04.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig tritt die vorherige Version außer Kraft.

Schneidlingen, den 18.06.2021

gez. E. Atzler (Schulleiterin)